

**Vorlage für die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
am Donnerstag, dem 07. Februar 2019, um 18.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Büdelsdorf, Sitzungsraum 1.20**

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift über
die Sitzung am 06. Dezember 2018**

Es liegen bisher keine Einwendungen vor.

Zu 3) Einwohnerfragestunde

Zu 4) Mitteilungen des Hauptausschussvorsitzenden

**Zu 5) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungs-
angelegenheiten**

Zu 6) Haushaltskonsolidierung - Vorgehensweise und Methodik

Um für die Herausforderungen der kommenden Jahre und schwächere Konjunkturphasen gewappnet zu sein, ist eine Haushaltskonsolidierung erforderlich. Damit soll das strukturelle Defizit im Haushalt der Stadt Büdelsdorf, welches bisher vor allem durch einmalige Effekte ausgeglichen wurde, abgebaut werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich die Verwaltung und die Fraktionen gemeinsam in einem Workshop im März 2019 über Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung austauschen. Bei dem Workshop können ebenso die Punkte des als **Anlage 1** beigefügten Haushaltskonsolidierungserlasses besprochen werden. Bis zum Workshop haben die Verwaltung und die Fraktionen ausreichend Zeit, um die Methodik und Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung sowie ihre finanziellen Auswirkungen zu erarbeiten.

Der Hauptausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 3 der Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf.

Zu 7) Vorschläge für die Wahl von weiteren Mitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung Sparkasse Büdelsdorf

Die Stiftung Sparkasse Büdelsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (u.a. Förderung von Kunst und Kultur, der Jugend- u. der Altenhilfe, von Bildung und Erziehung, des Sports).

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen. Er wird vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat besteht aus

- a) dem Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf als Vorsitzendem,
- b) einem aus dem Vorstand der Sparkasse Mittelholstein AG, Rendsburg, entsandten Mitglied als stellvertretendem Vorsitzenden und
- c) drei weiteren Mitgliedern mit Wohnsitz in Büdelsdorf.

Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zur Entlastung des Stiftungsvorstandes und zur Genehmigung der Vermögensrechnung sowie der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zusammen.

Darüber hinaus ist der Stiftungsrat (u.a.) auch zuständig für die Änderung der Satzung und die Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.

Die drei weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden gemäß § 8 Ab. 2 der Satzung Stiftung Sparkasse Büdelsdorf auf Vorschlag der Stadt Büdelsdorf für die Dauer von vier Jahren durch den Aufsichtsrat der Sparkasse Mittelholstein AG gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsperiode der derzeit in den Stiftungsrat der Sparkasse Büdelsdorf entsandten Mitglieder (Herr Horst Beyer, Herr Jochen Bredenbeck und Herr Horst Eckert) endet am 30. Juni 2019.

Der Hauptausschuss wird unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern um entsprechende Wahlvorschläge gebeten.

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Büdelsdorf schlägt dem Aufsichtsrat der Sparkasse Mittelholstein AG für die Wahl als weitere Mitglieder in den Stiftungsrat für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2023 folgende Personen vor:

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 3 Abs. 1 a der Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf.

**Zu 8) Aktueller Sachstandsbericht aus dem Bereich
Beteiligungsmanagement/Beteiligungsverwaltung**

**8.1 Geschäftsführung der Büdelsdorfer Seniorenwohnanlage
am Park gGmbH**

Der Verein Brücke e.V. und die Stadt Büdelsdorf sind Gesellschafter der Seniorenwohnanlage am Park gGmbH. Die Brücke hält als Mehrheitsgesellschafterin 60% der Geschäftsanteile.

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft mindestens zwei Geschäftsführer. Gemäß § 9 Abs. 5b) des Gesellschaftsvertrages beschließt der Aufsichtsrat über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

Bislang waren Herr Andreas Straub (Brücke e.V.) und Herr Peter Schwedt (Stadt Büdelsdorf) mit der nebenamtlichen Geschäftsführung der Seniorenwohnanlage am Park gGmbH betraut.

In der Sitzung am 17.12.2018 hat der Aufsichtsrat Herrn Straub auf eigenen Wunsch als Geschäftsführer abberufen und als Nachfolgerin Frau Gianna Rath, Mitarbeiterin der Brücke e.V., bestellt.

Gleichzeitig hat Herr Schwedt seinen Geschäftsführervertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31.05.2019, gekündigt.

Über eine Nachfolgeregelung führt der Bürgermeister derzeit Gespräche mit der Brücke e.V..

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

8.2 Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

a) Änderung Organisationssatzung und Fortschreibung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Der Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur hat sich im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung am 05.07.2017 mit einer Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages und in diesem Zusammenhang mit zentralen strukturellen Fragen zur Finanzierung und Arbeitsweise der Entwicklungsagentur beschäftigt und hierzu einstimmig einen Vorschlag erarbeitet.

Mit Beschluss vom 26.04.2018 hat die Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf der o.g. vorabgestimmten Änderung der Organisationssatzung und des öffentlichen Vertrages der Entwicklungsagentur zugestimmt.

Die Stadt Rendsburg sowie die angehörigen Gemeinden der Ämter Eiderkanal, Jevenstedt und Hüttener Berge haben entsprechende Beschlüsse gefasst. Die vier Gemeinden des Amtes Fockbek haben der im Vorwege abgestimmten Änderungen nicht abschließend zugestimmt.

Dabei werden aus Sicht der vier Gemeinden folgende umstrittene Punkte hervorgebracht:

- Einstimmigkeitsprinzip bei Leitprojekten bleibt
- Einführung einer hauptamtlichen Geschäftsführung wird unterstützt
- Beitrag 2 (wohnbaulicher Entwicklungsbeitrag) wird als entbehrlich oder auch nicht mehr zeitgemäß angesehen
- Vertragsverlängerung bis 2030 ist umstritten.

Mit Beschluss vom 12.12.2018 hat der Verwaltungsrat den Vorstand beauftragt, zu den oben genannten Punkten, insbesondere zum wohnbaulichen Entwicklungsbeitrag, ggf. mögliche Alternativen zu erarbeiten und diese dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Bis zum Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aller Gesellschafterkommunen der Entwicklungsagentur gelten die bisherigen Regularien der alten Organisationssatzung weiter.

Hierzu wird es am 27.02.2019 eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrates geben.

b) Zustimmung bei Leitprojekten

Im Hinblick auf die neue Organisationsstruktur sollen nach Prüfung und Bewertung der Anträge zu neuen Leitprojekten durch den Vorstand, diese im Verwaltungsrat vorgestellt und diskutiert werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates stellen die Anträge in einem zweiten Schritt **in eigener Verantwortung** den zuständigen kommunalen Gremien vor Ort vor und holen ein Votum ein. Damit wird der in der Organisationssatzung verankerte Zustimmungsvorbehalt für Leitprojekte erfüllt. Der Verwaltungsrat ruft die Leitprojekte in der nachfolgenden Sitzung wieder zur Entscheidung auf.

Die Stadt Büdelsdorf hat bisher über die Zustimmung zu Leitprojekten der Entwicklungsagentur in den zuständigen Fachausschüssen beraten und beschlossen.

Es wird vorgeschlagen, dass künftig der Bürgermeister über die aktuellen Leitprojekte im Hauptausschuss berichtet, um mit einem entsprechenden Votum bzw. Mandat dieses Leitprojekt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zur Entscheidung zu bringen.

Sollte der Hauptausschuss der Stadt Büdelsdorf zu einem Leitprojekt weiteren Informations- bzw. Beratungsbedarf sehen, kann die Diskussion in den jeweiligen Fachausschuss delegiert werden.

Der Hauptausschuss wird gebeten, über die vorgeschlagene Verfahrensweise bei Leitprojekten zu beraten und ggf. die Verwaltung zu beauftragen, die Aufnahme dieser Verfahrensweise in die Hauptsatzung vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

8.3 Sonstiges

Bürgermeister Hinrichs wird über weitere aktuelle Sachstände berichten.

Zu 9) Berichte über die Umsetzung der Beschlüsse

- der Stadtvertretung**
- des Hauptausschusses**

Die Berichte sind als **Anlage 2** und **Anlage 3** beigelegt.

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 10) Berichte über die Prüfung

- des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Büdelsdorf
- des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) sind der Hauptausschuss und die Stadtvertretung davon zu unterrichten, dass die Prüfberichte vorliegen.

Die Prüfberichte können während der Öffnungszeiten in der Verwaltung eingesehen werden.

Zu 11) Fragestunde der Hauptausschussmitglieder

Anfragen liegen bisher nicht vor.

Büdelsdorf, den 29.01.2019

Hinrichs

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000 Einwoh-
nerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307 - 42811/2017
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
Meike.Paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49-431-988-6-143129

per E-Mail

23. August 2018

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass)

Die kommunale Haushaltslage hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert. Der Bestand an den aufgelaufenen Defiziten bei den Kommunen in Schleswig-Holstein wird sich absehbar bereits 2015 erstmals seit der Wirtschafts- und Finanzkrise wieder reduziert haben. Die derzeit vorliegenden Daten lassen ferner vermuten, dass sich der Trend im Jahr 2016 in etwas abgeschwächter Form fortgesetzt haben könnte und ab 2017 an Fahrt aufnimmt. Ausschlaggebend hierfür waren neben einem verantwortungsbewussten Umgang der Entscheidungsträger vor Ort auch das Anhalten der günstigen konjunkturellen Rahmen- sowie attraktiven Zinsbedingungen an den Finanzmärkten. Nicht zuletzt haben Bund und Land durch eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen zu der positiven Entwicklung beigetragen.

Dennoch müssen die Kommunen ihre umsichtige Haushaltspolitik fortführen, um den sich verändernden Herausforderungen entgegenzutreten und eine nachhaltige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Ihre Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sind vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. der Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit Nachdruck fortzusetzen. Ziel der Haushaltskonsolidierung muss es sein, neue Defizite im Ergebnisplan/Verwaltungshaushalt zu vermeiden, ggf. aufgelaufene Defizite abzubauen und eine Zunahme der Verschuldung insgesamt, d. h. unter Einbeziehung der ausgegliederten Aufgabenbereiche, eng zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen bei. Inhaltliche Neuerungen sind in gewohnter Form durch Fettdruck kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 31. Juli 2017 hebe ich auf.

Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2019 zu nutzen.

Ich weise zudem vorsorglich darauf hin, dass die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen zurzeit überarbeitet wird.

Erstmalig nach vier Jahren ist eine Anhebung der Mindesthebesätze nach Ziffer 2.3.1 der Richtlinie **ab 1. Januar 2019** beabsichtigt. Es ist derzeit vorgesehen, die Mindesthebesätze als Voraussetzung für einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung ab 1. Januar 2019 für die Grundsteuer A auf 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf 380 Prozent festzusetzen.

Die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2018 zu verwenden.

Unter Hinweis auf III.44 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und die Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie auch im Internetauftritt der Landesregierung unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → weitere rechtliche Regelungen).

Die Hinweisliste steht dort sowohl als Word- als auch als Excel-Datei zur Verfügung.

Gez. Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Städtebund Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Postfach 31 80
24030 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- VI 2 -
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen^{1 2 3 4}

I. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben

1. Nachweis nach § 3 Nr. 9 Buchstabe c) GemHVO-Kameral/§ 6 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.
2. Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Ausgaben/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Verwaltungshaushalt/Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
3. Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu IV.1 und IV.2
4. Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.
5. Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 386).
6. Bei dem Vergleich von Kreditangeboten u. a. auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).
7. Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Ausgaben/Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziff. 19.4 der früheren AA-GemHVO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu IV.5
8. Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses/der Jahresrechnung ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.
9. Höhe der Steigerungsrate der Personalausgaben/-aufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom 31. Juli 2017 herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

² Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie z. B. Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

³ Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen zu finden.

⁴ Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 2018, <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung

10. Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Abs. 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalausgaben/-aufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.
11. Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
13. Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
14. Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.
15. Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
16. Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen
17. Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
18. Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein
19. Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
20. Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
21. Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. S. 338)
22. Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (z. B. Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
23. Energiebewirtschaftung: kontinuierliches Energie- und Kostencontrolling sowie Bildung von Energiekennzahlen als Grundlage für Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung (Kommunalbericht 2001 des Landesrechnungshofs)
24. Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen.
25. Überprüfung der Energieversorgungsverträge (Kommunalberichte 2011 und 2013 des Landesrechnungshofs)
26. Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs)

27. Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; Runderlass zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015
28. Überprüfung und ggf. Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)

II. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen

1. Hundesteuer: mind. 120 €
2. Zweitwohnungssteuer: mind. 12,0 %; der zu Grunde zu legende Mietwert ist regelmäßig an die Mietentwicklung anzupassen (mindestens alle 3 Jahre, sofern nicht eine dynamische Bemessungsgrundlage gewählt wird, s. auch III.52)
3. Spielgerätesteuern: mind. 12,0 % der Bruttokasse
4. Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
5. Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule
6. Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken; Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien
7. Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 BrSchG
8. Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Abs. 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Abs. 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.
9. Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
10. Erhebung von Parkgebühren
11. Erhebung von Sondernutzungsgebühren
12. Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
13. Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
14. Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofes)
15. Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung
16. Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze)
17. Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
18. Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG
19. Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
20. Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Rn. 213 ff. verwiesen; siehe auch IV.10
21. Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen
22. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
23. Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
24. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Ju-

gendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird;
Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)

25. Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen
26. Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
27. Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mind. 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge/Einnahmen aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen/Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).
28. Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
29. Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
30. Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten
31. Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
32. Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.
33. Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.
34. Veräußerung von sonstigem Vermögen
35. Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu s. Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften
36. Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
37. Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ des Landesrechnungshofs vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
38. Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofes vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.

III. Weitere Maßnahmen

1. Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 24 FAG wird hingewiesen.

2. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes
3. Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, z. B. im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend IV.4
4. Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu IV.4
5. Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden
6. Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (z. B. Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von zentralen Orten mit dem zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.
7. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofes vom 2. Juni 2017, Ziffer 3)
8. Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung
9. Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
10. Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrewesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.
11. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (z. B. durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusam-

- menlegung von Kleinstsachgebieten und Auflösung eines zentralen Schreibdienstes) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.
12. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen
 13. Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen
 14. Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche trotz ihrer erheblichen Finanzprobleme umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
 15. Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
 16. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
 17. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
 18. **Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)**
 19. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
 20. Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
 21. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
 22. Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).
 23. Zum Einsatz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen empfiehlt der Landesrechnungshof, dass die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc.) grundsätzlich nicht mehr als 20 % der notwendigen Zeit am Kind betragen sollten. Eine vollzeitbeschäftigte Leitung sollte erst ab einer Einrichtungsgröße von fünf Gruppen und für bis zu vier-gruppige Einrichtungen ein Leitungsanteil von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe vorgesehen werden, soweit keine besondere Situation vorliegt (Arbeitshilfe des Landesrechnungshofes für eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Träger der Kindertageseinrichtung).

24. Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofes); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.
25. Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; z. B. Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
26. Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.
27. Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (S. 69 ff.) Steuermöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.
28. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): u. a. Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung (Ziffer 5).
29. Überprüfung der Vermögensnachweise bei Kommunen mit einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung, um zu gewährleisten, dass die Abschreibungen und Zinsen für die Gebührenkalkulation richtig berechnet werden können.
30. Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
31. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).
32. Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.
33. Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.
34. Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sog. „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen

dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten. Über redaktion@zoll-auktion.de kann mit der Zoll-Auktion Kontakt aufgenommen werden.

35. **Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)**
36. Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung
37. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen
38. Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, z. B. durch Erblasser, gegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung unterliegt wie die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 94 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 89 Abs. 3 und 4 GO wird hingewiesen.
39. Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
40. Für Kommunen, die in absehbarer Zeit ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen wollen: Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
41. Für Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen: Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf III.40 hingewiesen.
42. Soweit trotz Empfehlung nach III.41 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.
43. Es wird empfohlen,
 - bei neu eingerichteten Zweckverbänden diese nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO.

- bei bestehenden Zweckverbänden zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Mitglieder des Zweckverbandes auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes auf die doppelte Buchführung umzustellen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO.

44. Einbeziehung der Sondervermögen, **Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren** und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer

- Verbesserung der Ertragslage
- Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
- Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
- Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.

Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.

45. Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
46. Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
47. Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (s. Veröffentlichung im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)
48. Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
49. Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).
50. Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts eine Hebesatzsatzung zur Vermeidung von Verwaltungskosten zu erlassen.
51. Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziffer 4 und in der Anlage meines Runderlasses zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 23. Januar 2017 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofes) wird hingewiesen.
52. Gemeinden, die keine Zweitwohnungssteuer erheben, wird empfohlen, deren Einführung zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen/Ausgaben für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen/Einnahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden.

53. Gemeinden, die die Nutzung von Stellplätzen durch Dauercamper nicht steuerlich erfassen, wird empfohlen, die Einführung einer Stellplatzsteuer zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen/Ausgaben für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen/Einnahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.
54. Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach II.1-3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).
55. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4)
56. Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, z. B. durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
57. Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
58. Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.
59. Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).
60. Aufnahme einer Übersicht über die Finanzlage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz
 - a. für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1 und
 - b. für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen nach der Anlage 2.
61. Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofes vom 2. Juni 2017).
62. **Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren (Querschnittsprüfung „Kommunales Schuldenmanagement“ des Landesrechnungshofs vom 26. März 2018, Seite 16).**
63. **Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirt-**

schaftlich günstigeren Konditionen (Querschnittsprüfung „Kommunales Schuldenmanagement“ des Landesrechnungshofs vom 26. März 2018, Seite 53).

IV. Hinweise

1. Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
2. Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.
3. Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.
4. Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.
5. Übertragene Ausgaben/Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Ausgaben/Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben/Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (z. B. erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
6. Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
7. Ausgaben/Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.
8. Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen z. T. eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
9. Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden

vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.

10. Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend II.20 oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.
11. Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags/Fehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag/Fehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einnahmen bzw. Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag/Fehlbetrag zu gelangen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR
1.	bis Ende 20... ¹ aufgelaufene Defizite ²	
2.	einen Jahresüberschuss 20... ³	
3.	einen Jahresfehlbetrag 20... ³	
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵	
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵	
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... ⁵ (Summe lfd. Nr. 1 bis 5) ⁶	
7.	Eigenkapital Ende 20... ¹	
8.	Eigenkapital Ende 20... ⁵	
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um	
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um	
		in TEUR EUR/Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 20... ³	
12.	eine Verschuldung Ende 20... ⁵	
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... ³	
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ³	
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ⁵	
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... ¹	
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... ³	
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... ³	

¹ Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

² Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

³ Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

⁵ Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

⁶ Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

Anlage 2
Haushaltskonsolidierungserlass August 2018, III.60 b

Die Finanzlage der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresrechnungen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR
1.	bis Ende 20... ¹ aufgelaufene Defizite ²	
2.	einen freien Finanzspielraum 20... ³	
3.	ein Defizit 20... ³	
4.	erwartete freie Finanzspielräume in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵	
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵	
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... ^{5;6}	
7.	eine Entnahmen aus allgemeine Rücklage in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵	
8.	eine Zuführung an allgemeine Rücklage in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵	
		in TEUR
9.	eine Verschuldung Anfang 20... ³	EUR/Ew.
10.	eine Verschuldung Ende 20... ⁵	
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... ³	
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ³	
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ⁵	
14.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... ¹	
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... ³	
16.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... ³	

¹ Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

² Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresrechnungen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

³ Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

⁵ Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

⁶ Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen der Stadtvertretung

- zur Hauptausschusssitzung am 07.02.2019 -

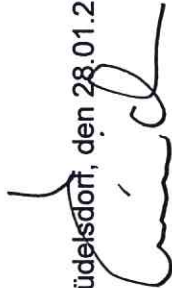
Lfd. Nr. ¹⁾	Datum des Beschlusses	Wortlaut des Beschlusses oder stichwortartiger Inhalt	Zuständig für Umsetzung	Erledigt am ²⁾	Gegenwärtiger Stand, soweit noch nicht erledigt; sonstige Hinweise und Bemerkungen
10/08	10.10.08	Sanierungsgebiet Hollerstraße-West	Verwaltung		- Bauvorhaben Hollerstraße 9 Das Vorhaben befindet sich zurzeit im Bau und soll im Frühjahr 2019 abgeschlossen werden. - Künstlerhaus Hollerstraße 16 Die Sanierung ist abgeschlossen. Das Vorhaben wurde im April 2018 eingeweiht. Zurzeit ist eine von drei Wohnungen dauerhaft vermietet. - Ausbau Hollerstraße-West Im Dezember 2018 erfolgte der Bescheid zum Einsatz von Städtebaufördermitteln. Die Ausschreibung befindet sich zurzeit in der Vorbereitung. Der Baubeginn ist für Frühsommer 2019 vorgesehen. - Grünzug Deutsche Bahn Seitens der NahSH und Deutschen Bahn wurde angekündigt in den Jahren 2022/2023 südlich der Eckernförder Straße einen neuen Bahnhofspunkt zu errichten. Die Vereinbarkeit mit den Sanierungszielen sowie die mit der Herstellung des Bahnhofpunktes verbundenen Auswirkungen auf die Zeitplanung zur Herstellung eines Grünzuges zwischen Schwarzer Stieg und Eckernförder Straße auf Rendsburger Stadtgebiet wird daher zurzeit geprüft.
4/13	19.12.2013	Regionales Einzelhandelskonzept für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg	Verwaltung Bgm./Stv.büro		Das regionale Einzelhandelskonzept wird voraussichtlich 2019/2020 fortgeschrieben.
6/15	08.10.2015	Verzicht auf Darlehenstilgung durch die Brücke Rendsburg-Eckernförde zugunsten des Ersatzbaus für den Pavillon der SWA am Park gGmbH	Verwaltung FB B		Auf die Tilgung einer Restschuld aus dem Darlehensvertrag wird unter dem Vorbehalt verzichtet, wenn der Betrag als Zuschuss der Stadt Büdelsdorf für den Neubau eines Pavillons für die SWA eingesetzt wird.

11/17	13.07.2017	Antrag der CDU-Fraktion zur Stadtentwicklung der Stadt Büdelsdorf Die Stadtvertretung beschließt, den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr mit der Überarbeitung und Fortschreibung der Ortsentwicklungsplanung zu beauftragen.	Verwaltung FB C		Die Beauftragung des Planungsbüros zur Aktualisierung des bestehenden Ortsentwicklungskonzeptes wurde im April 2018 durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr beschlossen. Die Bearbeitung begann in der zweiten Jahreshälfte 2018. Sie soll Mitte 2019 abgeschlossen werden. Die Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes erfolgt unter regelmäßiger Einbindung der Arbeitsgruppe Stadtentwicklung sowie der Öffentlichkeit, z.B. durch Einwohnerbefragungen oder Workshops.
1/18	26.04.2018	Fortschreibung des Lärmaktionsplans	Verwaltung FB C	15.10.2018	Der Lärmaktionsplan wurde am 15.10.2018 amtlich bekannt gemacht.
2/18	05.07.2018	Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadt Büdelsdorf	Verwaltung Bgm. u. Stv.büro	01.08.2018	Die Neufassung der Geschäftsordnung wurde beschlossen und ist zum 01.08.2018 in Kraft getreten.
3/18	27.09.2018 13.12.2018	I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf vom 03.02.2014	Verwaltung FB C	18.12.2018	Die Satzung wurde am 18.12.2018 amtlich bekannt gemacht und ist rückwirkend zum 26.01.2018 in Kraft getreten.
4/18	27.09.2018	III. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf	Verwaltung FB A	15.10.2018	Die Satzung wurde am 15.10.2018 amtlich bekannt gemacht und ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten.
5/18	13.12.2018	I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)	Verwaltung FB C und Bgm. u. Stv.büro	18.12.2018	Die Satzung wurde am 18.12.2018 amtlich bekannt gemacht und ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten.
6/18	13.12.2018	Erwerb und Herrichtung einer Immobilie als Obdachlosenunterkunft	Verwaltung FB A		Die Kaufverhandlungen wurden mit Unterzeichnung des Kaufvertrages am 12.11.2018 abgeschlossen.
7/18	13.12.2018	II. Nachtragsgebührensatzung zur Satzung Flüchtlingsunterkünfte	Verwaltung FB C	18.12.2018	Die Satzung wurde am 18.12.2018 amtlich bekannt gemacht und ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten.
8/18	13.12.2018	Antrag der Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf e.V. auf Genehmigung verkaufsoffener Sonntage 2019		18.12.2018	Die Verordnung wurde am 18.12.2018 bekannt gemacht und ist am 1. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Es werden nur die Beschlüsse mit einem Überwachungsbedarf aufgeführt.

²⁾ Vollständig erledigte Beschlüsse sind grau unterlegt und werden im nächsten Bericht nicht wieder aufgeführt.

Büdeksdon, den 28.01.2019



Hinrichs

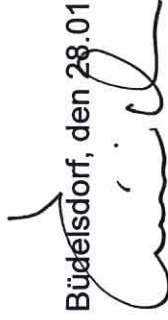
Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen des Hauptausschusses

- zur Hauptausschusssitzung am 07.02.2019 -

Lfd. Nr. ¹⁾	Datum des Beschlusses	Wortlaut des Beschlusses oder stichwortartiger Inhalt	Zuständig für Umsetzung	Erledigt am ²⁾	Gegenwärtiger Stand, soweit noch nicht erledigt; sonstige Hinweise und Bemerkungen
1/16	12.05.2016	Überarbeitung der am 15.12.2011 beschlossenen „Ziele und Grundsätze der Stadt Büdelsdorf“ bis zum 31.03.2017	Verwaltung Bgm.- u. Stv.büro		Die fachbereichsbezogene Überprüfung der einzelnen Ziele und Grundsätze auf ihre Aktualität hin und eine evtl. Anpassung/Ergänzung konnte aufgrund anderer Aufgabenschwerpunkte (insbes. Schulneu- u. -umbau) sowie div. Personalveränderungen bisher nicht erfolgen. Federführend u. mit Unterstützung des Bgm.- u. SV-Büros wird hiermit nunmehr voraussichtl. im II. Quartal 2019 begonnen.
1/17	05.10.2017	Einführung eines Ratsinformationssystems (RIS)	Verwaltung Bgm.- u. Stv.büro		Der Verwaltung wurden 3 Ratsinformations- bzw. Sitzungsmanagementsystemen vorgestellt. Anschließend wurden Testversionen von 2 in Frage kommenden Systemen angefordert. Nach Einrichtung und Einweisung der mit dem Sitzungsdienst beauftragten MA in die Testversionen (voraussichtl. in 02/2019) werden die Sitzungsmanagementsysteme den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sowie den Bürgerlichen Mitgliedern vorgestellt.
1/18	22.03.2018	Entwicklungsagentur für den Lebens - und Wirtschaftsraum Rendsburg Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - Änderung der Organisationssatzung - Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung der AöR	Verwaltung Bgm.- u. Stv.büro		Hierzu wird in der Hauptausschusssitzung am 07.02.2019 berichtet.
2/18	22.03.2018	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH	Verwaltung Bgm.- u. Stv.büro	23.03.2018	Der Nordkolleg Rendsburg GmbH wurde am 23.03.18 mitgeteilt, das der Hauptausschuss der entsprechenden Empfehlung des Fachausschusses folgend in seiner Sitzung am 22.03.2018 der Neufassung des Gesellschaftsvertrages nachträglich zugestimmt hat.
3/18	05.07.2018	Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadt Büdelsdorf	Verwaltung Bgm.- u. Stv.büro	05.07.2018	Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses folgend hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 05.07.2018 die Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen, die zum 01.08.2018 in Kraft getreten ist.

- ¹⁾ Es werden nur die Beschlüsse mit einem Überwachungsbedarf aufgeführt.
²⁾ Vollständig erledigte Beschlüsse sind grau unterlegt und werden im nächsten Bericht nicht wieder aufgeführt.

Büdelisdorf, den 28.01.2019


Hinrichs